

Werkvertrag

zwischen

der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV),

(Auftraggeberin)

und

der Verbraucherzentrale Hamburg e. V.

(Auftragnehmerin)

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Auftragnehmerin stellt 6000 Ampelcheck-Flyern inclusive Ampelcheck-Karten her. Hierbei verpflichtet sie sich, das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) auf dem Ampelcheck-Flyer und der Ampelcheck-Karte der Verbraucherzentrale bis zum 15.10.2017 aufzubringen. Das Logo wird die Auftragnehmerin nach den derzeit geltenden Corporate-Design-Vorschriften der FHH vorgegeben und darf nicht abgewandelt werden. Das Logo ist hierbei mit dem Zusatz „Gefördert durch“ zu versehen. Für die Nutzung und Platzierung gelten die Nutzungs- und Platzierungshinweise, die diesem Vertrag als Anhang beigelegt sind.

§ 2

Vergütung

Für die in § 1 beschriebene Leistung erhält die Auftragnehmerin eine Vergütung in Höhe von insgesamt 10.000,00 Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Zuschuss zu den tatsächlichen Herstellungskosten. Die Vergütung ist fällig nach Abschluss und Abnahme aller Arbeiten. Abschlagszahlungen sind möglich sofern diese vorher schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

Mit der genannten und vereinbarten Gesamtvergütung sind alle für die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten abgegolten. Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei unveränderter Leistungsbeschreibung werden nicht zusätzlich vergütet.

Für die Versteuerung der Vergütung und sonstige evtl. gesetzliche Abgaben ist die Auftragnehmerin selbst verantwortlich, sie müssen von ihr entrichtet werden.

§ 3

Erfüllungsort / Datenschutz

(1) Die Arbeiten erfolgen durch und bei der Auftragnehmerin, d. h., in deren Räumlichkeiten oder in den Räumlichkeiten einer von der Auftragnehmerin beauftragten (Druckerei)Firma.

(2) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Bedingungen und Auflagen des Datenschutzes eingehalten werden. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Daten, die Eigentum der Auftraggeberin sind, nicht auf eigenen computergestützten Systemen zu verarbeiten.

(3) ~~(§)~~ Datenschutzrechtliche Grundlage des Auftrages ist das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG). Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen oder personenbezieharen Mitarbeiterdaten die Vorschriften des HmbDSG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Sicherungsmaßnahmen nach § 8 HmbDSG. Die Auftragnehmerin unterwirft sich insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten.

§ 4

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Vorgänge – auch nach dessen Abschluss – geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben. Die Auftragnehmerin hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass diese auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihr und einem Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung gilt ggf. auch für andere Firmen und Personen, die von der Auftragnehmerin – nach Zustimmung der Auftraggeberin – herangezogen werden.

§ 5

Haftung

Die Auftragnehmerin haftet für die Erfüllung des Vertrages. Sie verpflichtet sich, für den Fall, dass die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten gemäß § 1 aus von ihr zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, die gemäß § 2 gezahlte Vergütung in der der Nichterfüllung entsprechenden Höhe an die Auftraggeberin zurückzahlen.

§ 6

Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet mit der Abnahme des Werkes, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt davon unbenommen, wenn z. B. Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht, oder Leistungsverzug, eintritt. In diesem Falle wird eine Vergütung nach prozentualen Erfüllungsanteilen vorgenommen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

Die Auftraggeberin ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus den in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geltenden Pflichten ergibt; vor allem hat sie die notwendigen Dateien in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Nebenabreden

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Auftraggeberin darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, in Verträgen, die sie zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Sie hält die Auftraggeberin in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Für die Durchführung dieses Vertrags gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9

Urheberrechte/Nutzungsrechte/Veröffentlichungen

(1) Die Ergebnisse des Auftrages einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen stehen der Auftraggeberin ausschließlich und uneingeschränkt zur Verfügung. Die Auftraggeberin hat das Recht zu Veröffentlichungen und zur öffentlichen Zugänglichmachung unter Namensangabe der Auftragnehmerin. Es wird hierbei vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu schließende Vertrag dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) unterliegt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Die Auftragnehmerin ihrerseits bedarf zu Veröffentlichungen der Einwilligung der Auftraggeberin; die Auftraggeberin wird die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(2) Die Auftragnehmerin darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse einschließlich der Arbeits- und Dokumentationsunterlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin Dritten bekanntmachen oder veröffentlichen. Die Auftraggeberin wird ihre Zustimmung nur verweigern, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10
Schlussbestimmung

23.

Falls und



für die Auftragnehmerin